

# Lokal-Anzeiger.

## Das Organisationsstatut der Gaswerke.

Im Jahre 1910 hat die Generalversammlung des Munizipalausschusses ein Organisationsstatut für die hauptstädtischen Gaswerke festgestellt und dem Minister des Innern zur Genehmigung unterbreitet. In verhältnismäßig kurzer Zeit hat der Minister die Hauptstadt verständigt, daß er das Statut in der vorliegenden Fassung nicht genehmigen könne, und deshalb wies er die Hauptstadt an, ein neues Statut zu schaffen. Seitdem sind drei Jahre verstrichen. Jetzt nun hat die hauptstädtische Sektion für Wasserleitungs- und Beleuchtungswesen ein neues Statut ausgearbeitet, welches sich im Wesentlichen ganz an das alte anlehnt. Angesichts dieser Thatsache ist es nicht recht zu begreifen, warum drei Jahre Zeit erforderlich waren, um dieses so oft urgirte Statut fertigzustellen. Will man dieses Statut in seinem Wesen kennen lernen, muß man es mit dem vom Minister des Innern zurückgewiesenen vergleichend lesen.

Im früheren Statut war bestimmt, daß die Direktion aus elf Mitgliedern bestehen soll, von denen sieben aus der Mitte des Munizipalausschusses und vier aus der Mitte des Magistrats entsendet werden. Mit ihren sieben Mitgliedern hätte die Generalversammlung als Majorität in der Direktion auf die Kontrolle der Geschäfte der Gaswerke entschieden Einfluß ausgeübt.

Einer weiteren Bestimmung gemäß wäre eine Fachkommission aus dreißig Mitgliedern konstituiert worden, die sich mit Fachfragen befaßt, überdies aber auch die Kontrolle über die ganze Leitung der Unternehmung geübt hätte. Dem Munizipalausschuß waren außer der ständigen Beaufsichtigung und Kontrolle der Unternehmung auch andere Agenden zugewiesen. Demgegenüber ist im neuen Statut aus dem im Uebrigen fast unberührt gelassenen Text des alten Statuts die Bestimmung, daß in den Wirkungsbereich der Generalversammlung die Beaufsichtigung und Kontrolle des Gaswerks gehört, gestrichen.

Der Dreißigerkommission, die auf zwanzig Mitglieder reduziert wurde, ist dieser Wirkungsbereich im neuen Statut gleichfalls entzogen. Beaufsichtigung und Kontrolle kann also weder die Generalversammlung noch die Fachkommission üben, dagegen wurden in den Wirkungsbereich der beiden Körperschaften solche Agenden gewiesen, die bisher der Kommission für Privatbeleuchtung angehört oder die auf den Betrieb keinerlei Einfluß haben. Auf die Bildung des Direktionsrathes — wie die Direktion im neuen Statut genannt wird — hat der Munizipalausschuß keine Ingerenz, weil dessen Mitglieder aus dem Vizebürgermeister, zwei Magistratsräthen und fünf Beamten der Gaswerke bestehen. Nachdem nun der Generaldirektor und die drei Magistratsmitglieder das Vetorecht haben, sie also die Majorität bilden,

Iktatószám	<b>Budapestre vonatkozó ujságcikkek</b>			Osztályozás
				665.7
Szerző	Cím Das Organisationsstatut der Gaswerke.			Hely
	Forrás: Neues Pester Journal			Idő "1914"
Bp.	1914	11/14		Személy
(Hely)		(Idő)	(Köt. v. füz.)	Helyszám

ist der Munizipalausschuß von der Leitung der Gaswerke ausgeschlossen. Der Direktionsrath leitet demnach die wichtigsten Angelegenheiten der Gaswerke und ist den Direktionen der Privatunternehmungen gleichgestellt.

Der Magistrat, d. h. die Magistratsgruppe, in deren Wirkungsbereich die Beleuchtungsangelegenheiten gehören und deren drei Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Direktionsrathes sind, hat über die Vorschläge und Beschlüsse des Direktionsrathes zu entscheiden. Nun bilden diese drei Mitglieder auch die Majorität in der Magistratsgruppe und sind demnach berufen, jene Beschlüsse zu sanktioniren, die sie im Direktionsrath der Gaswerke selbst gefaßt haben.

Mehr als 30,000 Kronen Diäten kann der Direktionsrath innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch nehmen, so bestimmt das neue Statut. Das alte Statut hatte elf Direktionsmitglieder vorgesehen, die jedoch nur 15,000 Kronen als Diäten in Anspruch nehmen durften. Die neue Direktion soll aus acht Mitgliedern bestehen, dagegen aber 30,000 Kronen an Diäten verbrauchen dürfen. Hier drängt sich nun die Frage auf: wenn ein Direktionsrath besteht, in welchem dieselben Personen beschließen und entscheiden, die im Magistrat die Majorität haben, wozu ist die Dazwischenkunft des Magistrats überhaupt notwendig? Diese Bestimmung scheint nur den Zweck zu haben, damit der Magistrat die Beschlüsse des Direktionsrathes deckt und ihn der Verantwortlichkeit enthebt.

Daß es die Absicht des Statuts ist, sämtliche autonomen Rechte der Generalversammlung aus

der Kontrolle auszuschließen, beweist der Umstand, daß es die gesetzlich festgestellten Agenden, wie Personalangelegenheiten und die Feststellung der Geschäftsordnung wohl in den Wirkungsbereich der Generalversammlung verweist, jedoch verweist es in den Wirkungsbereich der Magistratsgruppe die provisorische Feststellung des obenerwähnten Statuts. Die Direktion stellt also ein provisorisches Statut fest, unterbreitet aber das endgiltige niemals der Generalversammlung. Das alte Statut hatte wohl dieselbe Bestimmung, damals aber konnte diese Maßnahme mit Recht damit begründet werden, daß bei dessen Feststellung die Gaswerke noch nicht übernommen waren und man die Bedürfnisse nicht kennen konnte. Der Ordnung halber aber war diese Bestimmung an den Termin geknüpft, daß sie nur so lange in Kraft bleibt, bis die neuen Gaswerke ein Jahr lang im Betrieb gestanden sind. Jetzt stände also der Annahme des endgiltigen Statuts nichts mehr im Wege.

Schließlich wollen wir noch darauf hinweisen, daß im Statut überall vom Generaldirektor gesprochen wird, trotzdem die Generalversammlung im vergangenen Jahre den Beschluß erbracht hat, daß die Stelle eines Generaldirektors bei den Gaswerken aufzulassen ist.

Die Subkommission der Gaswerke hielt heute Nachmittag eine Sitzung, die den Statutenentwurf verhandelte. Wie wir erfahren, hat Dr. Béla Feléki, noch ehe in die Verhandlung eingetreten wurde, das Statut einer scharfen Kritik unterzogen und schließlich den Antrag gestellt, das Statut, da der Inhalt desselben die Tendenz verfolgt, die Leitung der Gaswerke der Autonomie des Munizipalausschusses zu entziehen, an die Sektion zurückzuweisen und ein dreigliedriges Komité zu entsenden,

welches bei Umarbeitung des Statutes mitwirken soll. Nach den Aufklärungen der Sektion hat die Kommission jedoch beschlossen, das Statut im Allgemeinen als Basis für die Spezialberatung anzunehmen. Die meritorische Verhandlung wird in einer nächsten Sitzung beginnen.